



Therapien für Privatschülerinnen und -schüler

Rechtsgrundlage

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben bei spezifischen pädagogischen Bedürfnissen an ihrem Wohnort Anspruch auf individuelle Therapien, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Gemäss § 71 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) entscheidet die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Vorgehen bzw. Zuweisung zur Therapie für Privatschüler/innen

Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Therapien. Dieser Entscheid muss rekursfähig sein. Das genaue Vorgehen legt die Gemeinde in ihrem Organisationsstatut fest.

Das Volksschulamt empfiehlt, so weit möglich dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule zu verwenden:

1. An der Privatschule wird ein schulisches Standortgespräch durchgeführt.
2. Von Privatschule oder Eltern wird ein Antrag auf Therapie an die Schulpflege gestellt. Das Protokoll des schulischen Standortgesprächs ist dem Antrag beizulegen.
3. Falls Unklarheiten über die schulische und persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers bestehen, veranlasst die Schulpflege eine schulpsychologische Abklärung. Gemäss § 25 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM; LS 412.103) kann die Schulpsychologie weitere Abklärungen durch Fachleute veranlassen, vor allem wenn medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.
4. Gestützt auf diese Abklärungsergebnisse entscheidet die Schulpflege und erstellt einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Die Schulpflege bestimmt den allfälligen Durchführungsort, der nicht an der Privatschule sein muss.

Finanzierung

Die Therapien gemäss § 9 VSM sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie. Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote. Die Gemeinden finanzieren die von ihnen angeordneten Therapien für den Regel- und Privatschulbereich vollumfänglich.

Höchstangebot Therapie (§10 VSM)

Privatschülerinnen und -schüler zählen nicht mit für die Berechnung des Höchstangebots Therapie.